



Fotocredit: Frank Liebke

AMTSBLATT

für die Stadt Hennigsdorf

33. Jahrgang · Nr. 2 – 26.03.2024

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



www.hennigsdorf.de

Inhalt

Inhalt / Impressum

Amtliche Mitteilungen

Hauptausschuss 20.02.2024 3

Betreff: Projektbeschluss zur „Errichtung von zwölf doppelstöckigen Fahrradboxen für 24 Fahrräder südwestlich des Bahnhofs“ in Hennigsdorf 3

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe zum Aufbau eines Cluster-Managements zur Etablierung eines Life Science Clusters OHV 3

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zum „Rahmenvertrag für Erstellung und Produktion von veranstaltungsbezogenen Werbemitteln“ 3

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zum Leasing eines Hochdachkombis 3

Stadtverordnetenversammlung 27.02.2024 3

Betreff: Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeisterin der Stadt Hennigsdorf entsprechend § 56 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg 3

Betreff: Beschluss über die Abwägung und die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ 4

Betreff: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ 4

Betreff: Beschluss über die Aktualisierung der Richtlinie der Stadt Hennigsdorf zur Ausgestaltung des Innenstadtfonds im Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren für das Jahr 2024 5

Betreff: Beschluss über Priorisierung der Projekte des Stadtumbaugebietes „Hennigsdorf Nord“ für die ersten 3 Programmjahre 2024 bis 2026 5

Betreff: Fortführung des Projektes „Quartiersmanagement Albert-Schweitzer-Quartier“ 5

Betreff: Mitteilung zur Abrechnung des Projektes Errichtung und Betrieb einer Funktionalschwimmhalle 5

Betreff: Mitteilung über das Fuhrparkkonzept der Stadtservice Hennigsdorf GmbH 2024 ff. 6

Betreff: Ergänzung zum Beschluss über die Verwendung der bereits ausgezahlten Mittel aus der Eigenkapitalzuführungen an die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH zur Errichtung der Funktionalschwimmhalle 6

Betreff: Beschluss der Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf -Feuerwehrgebührensatzung- 6

Betreff: Beschlussvorschlag zur Verbesserung der Verkehrssituation im Wohngebiet Karree während der Baumaßnahmen zur Grundhaften Erneuerung Fontanestraße 6

Betreff: Mitteilungsbericht zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf gemäß Punkt 5 des Beschlusses BV0040/2011 vom 30.03.2011 6

Betreff: Bericht über die Verwendung der Mittel aus dem Pakt für Pflege - „Pflege vor Ort“ 2023 7

Betreff: Beschluss über den Betrieb der zwei Sammelschließanlagen für Fahrräder östlich des Bahnhofs sowie der zwölf doppelstöckigen Fahrradboxen für 24 Fahrräder südwestlich des Bahnhofs 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Geplante Veräußerung eines Reihenmittelhauses in Hennigsdorf – Heideweg 50 8

Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung – 8

Anlage 1 zur Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Gebührentarife – 10

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau S. Friese, Telefon 03302 / 877 124

Druck: ONLINEPRINTERS GmbH, Dr.-Mack-Straße 83 , 90762 Fürth, klimaneutrale Produktion

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann von der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden.

Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadtinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

Legende:

Die Farbe des Vierecks vor einer Beschlussvorlage hat folgende Bedeutung:

Grün (■) = angenommene Beschlussvorlage

Rot (■) = abgelehnte oder zurückgezogene Beschlussvorlage

Blau (■) = Mitteilungsvorlage

Das Ratsinformationssystem kann auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php>

Hauptausschuss 20.02.2024

ÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage BV0001/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss zur „Errichtung von zwölf doppelstöckigen Fahrradboxen für 24 Fahrräder südwestlich des Bahnhofs“ in Hennigsdorf

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Die Errichtung von zwölf doppelstöckigen Fahrradboxen für 24 Fahrräder südwestlich des Bahnhofs (Anlage 2).
2. Die Gesamtprojektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenschätzung ca. 85.000 EURO (Anlage 1, Gliederungspunkt 3).
3. Der Bürgermeister wird nach § 7, Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses durchzuführen.
4. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
5. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
6. Wesentliche Abweichungen von dem berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 3) sind dem beschließenden Gremium während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:
7 Ja; 2 Nein; 1 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage BV0010/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe zum Aufbau eines Cluster-Managements zur Etablierung eines Life Science Clusters OHV

Abstimmungsergebnis:
8 Ja; 1 Nein; 2 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage BV0019/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zum „Rahmenvertrag für Erstellung und Produktion von veranstaltungsbezogenen Werbemitteln“

Abstimmungsergebnis:
9 Ja; 0 Nein; 2 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage BV0020/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zum Leasing eines Hochdachkombis

Abstimmungsergebnis:
10 Ja; 1 Nein; 0 Enthaltungen

Stadtverordnetenversammlung 27.02.2024

ÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage BV0004/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeisterin der Stadt Hennigsdorf entsprechend § 56 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Als Vertreterin des hauptamtlichen Bürgermeisters wird ab dem 01.05.2024 Frau Jutta Benesch – Fachbereichsleiterin Service – bestimmt.

Abstimmungsergebnis:
28 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0005/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Abwägung und die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen gemäß Anlage 1.
- Den Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ (Stand: Januar 2024, Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), als Satzung. Die als Anlage 3 beigefügte Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja; 7 Nein; 1 Enthaltungen

Namentliche Abstimmung zur Beschlussvorlage

Herr Benjamin Bengsch	Ja
Herr Dr. Dietmar Buchberger	Nein
Frau Susanne Buchberger	Nein
Frau Ursel Degner	Ja
Herr Patrick Deligas	Ja
Herr Uwe Fischer	Ja
Frau Christine Freund	Ja
Herr Andreas Galau	Nein
Frau Ulrike Galau	Nein
Frau Simone Goertz	Enthaltung
Herr Birk Günther Grigoleit	Ja
Herr Thomas Günther	Ja
Frau Angelina Henning	Ja
Herr Bastian Klebauschke	Ja
Herr Markus Kulling	Nein
Herr Steffen Leber	Ja
Herr Michael Mertke	Ja
Herr Stefan Nelte	Ja
Herr Ralf Nikolai	Ja
Herr Heiko Piske	Ja
Herr Clemens Rostock	Ja
Frau Petra Röthke-Habeck	Ja
Herr Werner Scheeren	Ja
Herr Oliver Schönrock	Nein

Frau Johanna Uhmann	Ja
Herr Lukas von Lewinski	Ja
Frau Petra Winkel	Nein
Herr Michael Wobst	Ja

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0006/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen gemäß Anlage 1.
- Die Feststellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ (Stand: Januar 2024, Anlage 2). Die als Anlage 3 beigefügte Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verfahrensschritte zum Wirksamwerden der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ (Beantragung der Genehmigung nach § 6 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja; 7 Nein; 1 Enthaltungen

Namentliche Abstimmung zur Beschlussvorlage

Herr Benjamin Bengsch	Ja
Herr Dr. Dietmar Buchberger	Nein
Frau Susanne Buchberger	Nein
Frau Ursel Degner	Ja
Herr Patrick Deligas	Ja
Herr Uwe Fischer	Ja
Frau Christine Freund	Ja
Herr Andreas Galau	Nein
Frau Ulrike Galau	Nein
Frau Simone Goertz	Enthaltung
Herr Birk Grigoleit	Ja
Herr Thomas Günther	Ja
Frau Angelina Henning	Ja
Herr Bastian Klebauschke	Ja
Herr Markus Kulling	Nein
Herr Steffen Leber	Ja
Herr Michael Mertke	Ja

Herr Stefan Nelte	Ja
Herr Ralf Nikolai	Ja
Herr Heiko Piske	Ja
Herr Clemens Rostock	Ja
Frau Petra Röthke-Habeck	Ja
Herr Werner Scheeren	Ja
Herr Oliver Schönrock	Nein
Frau Johanna Uhmann	Ja
Herr Lukas von Lewinski	Ja
Frau Petra Winkel	Nein
Herr Michael Wobst	Ja

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0013/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Aktualisierung der Richtlinie der Stadt Hennigsdorf zur Ausgestaltung des Innenstadtfonds im Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren für das Jahr 2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aktualisierung der Richtlinie zur Ausgestaltung des Innenstadtfonds gemäß Anlage 1.
- Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt das Citymanagement, den Fonds zu bewerben.

Abstimmungsergebnis:
19 Ja; 7 Nein; 1 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0011/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über Priorisierung der Projekte des Stadtumbaugebietes „Hennigsdorf Nord“ für die ersten 3 Programmjahre 2024 bis 2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die Prioritätenliste für die ersten drei Programmjahre 2024 bis 2026 zur Umsetzung des „Quartiersentwicklungskonzept Hennigsdorf Nord“ gemäß Anlage 1 als Grundlage für weitere

kommunalpolitischen Entscheidungen für die Erneuerung des Wohngebietes Hennigsdorf Nord sowie

- die finanzielle Unterstützung der Hennigsdorfer Wohnungsbau-gesellschaft mbH (HWB) und der Wohnungsgenossenschaft „Einheit“ Hennigsdorf eG (WGH) bei der Umsetzung der Gestaltung der Wohnhöfe 2 und 4 gemäß Anlage 2 mit einem Anteil von 50 % an den Gesamtkosten - vorbehaltlich der Ausreichung der entsprechenden Zuwendungsbescheide.

Abstimmungsergebnis:
23 Ja; 0 Nein; 4 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0015/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Fortführung des Projektes „Quartiersmanagement Albert-Schweitzer-Quartier“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die SVV beschließt die Fortführung des Projektes „Quartiersmanagement Albert-Schweitzer-Quartier für die Jahre 2024 und 2025.

Abstimmungsergebnis:
23 Ja; 4 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage MV0017/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zur Abrechnung des Projektes Errichtung und Betrieb einer Funktionalschwimmhalle

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht zur Abrechnung des Projektes Errichtung und Betrieb einer Funktionalschwimmhalle zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage MV0012/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über das Fuhrparkkonzept der Stadtservice Hennigsdorf GmbH 2024 ff.

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Mitteilungsvorlage zum Fuhrparkkonzept der Stadtservice Hennigsdorf GmbH 2024 ff. zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0003/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Ergänzung zum Beschluss über die Verwendung der bereits ausgezahlten Mittel aus der Eigenkapitalzuführungen an die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH zur Errichtung der Funktionalschwimmhalle

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, neben dem Ausgleich der Verluste aus dem Betrieb der Funktionalschwimmhalle, einmalig eine Eigenkapitalzuführung in die Stadtservice Hennigsdorf GmbH i. H. v. 1.200.000 Euro aus den nicht verwendeten Mitteln für die Errichtung der Funktionalschwimmhalle zu leisten. Das Eigenkapital ist zur Umsetzung des Fuhrparkkonzepts zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:
25 Ja; 3 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0017/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss der Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf -Feuerwehrgebührensatzung-

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennigsdorf -Feuerwehrgebührensatzung- gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:
27 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion BV0014/2024
Einreicher: Fraktion Die Unabhängigen - Bürger für Hennigsdorf

Betreff: Beschlussvorschlag zur Verbesserung der Verkehrssituation im Wohngebiet Karree während der Baumaßnahmen zur Grundhaften Erneuerung Fontanestraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss abgelehnt:

Sehr geehrte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, wir haben diesen Beschlussvorschlag eingereicht, um dringend eine Verbesserung der Verkehrssituation im Wohngebiets Karree, zwischen der Marwitzer Straße, dem Waidmannsweg, dem Bötzower Weg und angrenzend an der Fasanenstraße und der Waldstraße während der Baumaßnahme zur Erneuerung der Fontanestraße in Hennigsdorf zu erreichen. Wir bitten Sie, um Ihre Zustimmung für unseren Beschlussvorschlag, die Verwaltung zu beauftragen, Maßnahmen zu ergreifen, um Entlastung für die Anwohner und die Sicherheit der Schüler zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis:
3 Ja; 24 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage MV0001/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilungsbericht zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf gemäß Punkt 5 des Beschlusses BV0040/2011 vom 30.03.2011

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Ergebnisse der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage MV0010/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Bericht über die Verwendung der Mittel aus dem Pakt für Pflege - „Pflege vor Ort“ 2023

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordneten nehmen den Sachbericht über die Verwendung der Mittel des Jahres 2023 aus dem Pakt für Pflege – „Pflege vor Ort“ der Projektträger PuR gGmbH Hennigsdorf und des Landesverbandes Brandenburg e.V., Verbandsbereich Oberhavel-Uckermark der Volkssolidarität, zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage BV0012/2024
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über den Betrieb der zwei Sammel-schließanlagen für Fahrräder östlich des Bahnhofs sowie der zwölf doppelstöckigen Fahrradboxen für 24 Fahrräder südwestlich des Bahnhofs

Abstimmungsergebnis:
26 Ja; 0 Nein; 1 Enthaltungen

Geplante Veräußerung eines Reihenmittelhauses in Hennigsdorf – Heideweg 50

Die Stadt Hennigsdorf plant den Verkauf eines leerstehenden Reihenmittelhauses.

Ausschreibung: erfolgt ab dem 26.03.2024
Grundstück in: Hennigsdorf
 Heideweg 50
Grundstücksgröße: ca. 361 m²
Wohnfläche: ca. 75,11 m², teilweise unterkellert

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Heimstättensiedlung Hennigsdorf. Das Stadtzentrum sowie der S- und Regionalbahnhof Hennigsdorf mit Verbindung nach Berlin und die umliegenden Regionen befinden sich in ca. 15 Minuten Entfernung.

Der Verkauf erfolgt ausschließlich zur Eigennutzung. Die Nutzung als Renditeobjekt ist ausgeschlossen.

Das Exposé kann ab dem 26.03.2024 bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf, Frau C. Mann, Raum 1.29, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Tel.: (03302) 877-129, Mail: cmann@hennigsdorf.de beantragt werden.

Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung –

BV0017/2024

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.02.2024 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), i. V. m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25), i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl./19, [Nr. 36]) nachfolgende Satzung über Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung – beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Hennigsdorf ist Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen. Sie unterhält zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von örtlichen Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung in örtlichen Not- und Unglücksfällen (als Pflichtaufgaben) wahr.

- (2) Für ihre Leistungen verlangt die Stadt Hennigsdorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen für Aufgaben nach Absatz 1 entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort.

§ 2

Gebühren / Gebührenpflichtige Personen

- (1) Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 BbgBKG sind unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr gegenüber demjenigen, der
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, werden gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur

Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

- (5) Die Stadt Hennigsdorf verlangt entsprechend § 45 BbgBKG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.
- (6) Gebühren verpflichtet sind die Personen, die die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag oder Verpflichtung sie angefordert wurden, soweit nicht die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung greift.
- (7) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührentarife

Die Gebühren werden nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Entstehung und Höhe von Gebühren

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost. Werden mehr Personal oder Fahrzeuge eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung, also mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus (Status 2). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.
- (4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte und der Dauer der Einsatzzeit. Die Gebühr für den Einsatz von Sonderlöschmitteln gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sowie von Verbrauchsmaterialien richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.
- (6) Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.
- (7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 5

Härteklause

Gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG kann auf Gebührenerhebung verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenerhebung

Der Gebührenanspruch wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Hennigsdorf der oder dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat die oder der Gebührenpflichtige die Stadt Hennigsdorf von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 05.10.2021 beschlossene Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf – Feuerwehrgebührensatzung - (BV0131/2021) außer Kraft.

Hennigsdorf, 28.02.2024

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Anlage:
Anlage 1 – Tabelle Gebührentarife

**Anlage 1 zur Satzung über Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf
– Gebührentarife –**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro/min
1	Personal	
1.01	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	1,00 EUR
2.	Einsatztechnik	
2.01	Drehleiter M32 L-AS mit Ladekran (DLK 23/12)	16,40 EUR
2.02	Einsatzleitwagen (ELW)	26,28 EUR
2.03	Gerätewagen Logistik (GWL)	17,36 EUR
2.04	Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	10,07 EUR
2.05	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	8,45 EUR
2.06	Rüstwagen (RW 2)	30,42 EUR
2.07	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	10,82 EUR
2.08	Kommandowagen (KdoW)	5,96 EUR
2.09	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	90,72 EUR
2.10	Mannschaftswagen Mercedes (MTW 1)	67,20 EUR
2.11	Mannschaftswagen Fiat Scudo (MTW 2)	67,20 EUR
2.12	ABC-Erkunder	62,30 EUR
3	Anhängegeräte	
3.01	Feuerwehrmehrzweckboot FASTER 650 Cat mit Trailer (MZB)	69,18 EUR
4	Geräte für den Gefahrguteinsatz	
4.01	Für alle Geräte im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des Gefahrgutes nicht mehr dekontaminiert werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.	
5	Gebühren für Verbrauchsmaterial	
5.01	Sonderlöschmittel	Nach den tatsächlichen Aufwendungen
5.01.1	Schaum	
5.01.2	Pulver	
5.01.3	CO2	

